

Anschlussnutzungsvertrag Gas (Mitteldruck/Hochdruck)

Die

Stadtwerke Esslingen GmbH & Co. KG
Fritz-Müller-Straße 60
73730 Esslingen am Neckar

Registergericht Stuttgart

Registernummer:

(im Folgenden Netzbetreiber)

und

«**Kunde**»
«**KdStraße**»
«**KdOrt**»

Telefon / Fax:
Registergericht:

Kundennummer: «**KdNr**»
Registernummer:

(im Folgenden Anschlussnehmer)

Verbrauchsstelle / Entnahmestelle:
«**Ort**», «**Objekt**»

Messlokation / Zähler-Nr.: «**Zähler**»

schließen folgenden Anschlussnutzungsvertrag:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer betreffend der Nutzung des Anschlusses an der oben genannten Entnahmestelle zur Entnahme von Erdgas durch den Anschlussnutzer.
- 1.2. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Erdgas (Liefervertrag), den Zugang zu den Erdgasversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers (Netzanschlussvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Erdgas unter der Voraussetzung, dass

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Erdgas mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag),
- zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Erdgasversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferanten-Rahmenvertrag) oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Anschlussnutzer abgeschlossen ist
- und eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 4.1 besteht.

3. Ersatzbelieferung

- 3.1. Endet die Zuordnung eines Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch den Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.
- 3.2. Nutzt der Anschlussnutzer einen Anschluss, ohne dass die über diesen Anschluss bezogene Energie einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie entsprechend § 38 EnWG als vom örtlichen Grundversorger – vorbehaltlich dessen Zustimmung - zu dessen Allgemeinen Bedingungen geliefert (Ersatzversorger). Der Ersatzversorger ist berechtigt, für diese Energielieferung gesonderte Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen.
- 3.3. Der Ersatzversorger kann die Ersatzversorgung des Anschlussnehmers verweigern, insbesondere dann, wenn diese für ihn aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist oder eine Ausnahme von der Versorgungspflicht entsprechend § 37 EnWG besteht. Verweigert der Ersatzversorger die Belieferung, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle zu sperren.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 4.1. Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1).
- 4.2. Der Netzbetreiber stellt Erdgas mit einem mittleren Brennwert im Normalzustand von ca. H_o 11,2 kWh / m³ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von «**Druck**» mbar zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Brennwert und Ruhedruck zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.

- 4.3. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Danach beträgt die Netzanschlusskapazität **«Leistung»** kW. Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht. Die Anschlussnutzer dürfen die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses nicht überschreiten.
- 4.4. Zur Messung des entnommenen Erdgases werden vom Netzbetreiber, soweit dieser auch Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen entsprechend den Technischen Regeln (DVGW - TRGI 2008) eingebaut. Die Messung erfolgt mittel-/niederdruckseitig.
- 4.5. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität an der vertraglichen Übergabestelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Zutrittsrecht

- 5.1. Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.
- 5.2. Den Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang (räumlich und zeitlich) zur Druckregelanlage zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlich ist.

6. Rechtsnachfolge

- 6.1. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 6.2. Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

7. Anwendung der NDAV / Technische Anschlussbedingungen Erdgas / Haftung

- 7.1 Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversor-

gung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01. November 2006 (BGBl 2006, Teil I Nr. 50, S. 2485) und die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV in ihren jeweiligen Fassungen entsprechend sowie die Technischen Anschlussbedingungen Erdgas.

- 7.2 Die NDAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV sowie die Technischen Anschlussbedingungen Erdgas senden wir Ihnen gern bei Bedarf zu oder Sie entnehmen diese auf unserer Internetseite unter: www.swe.de.
- 7.3 Insbesondere haftet der Netzbetreiber für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, nur in den Grenzen des § 18 NDAV.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 8.2 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.
- 8.3 Änderungen des Vertrages und zusätzliche Abmachungen bedürfen der Schriftform.
- 8.4 DSGVO
Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten. Bitte beachten Sie hierzu unsere Datenschutzzinformationen gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) in der Anlage Datenschutz. Der Anschlussnutzer bestätigt mit seiner Unterschrift auch den Erhalt der Anlage Datenschutz.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Stadtwerke Esslingen am Neckar
GmbH & Co. KG

Anlage

Anlage zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)